



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/1/23 90/02/0181

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.01.1991

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

### Rechtssatz

Der Tatzeitpunkt war Gegenstand einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung, wenn er aus der Anzeige hervorgeht, die Gegenstand der mündlichen Strafverhandlung war (Hinweis E VS 19.9.1984, 82/03/0112, VwSlg 11525 A/1984).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1991:1990020181.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at